

Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der öre

Informationsveranstaltung der IHK
Mittlerer Niederrhein und des
AWRW am 20.10.2015



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs**

Photovoltaikmodule und Leuchten aus privaten Haushalten fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 2) und daher unter die in §§ 12 ff. geregelten Rücknahmepflichten.

- **Regelung des Umfangs der kommunalen Annahmepflicht bei Elektroaltgeräten aus dem Gewerbe**

Altgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, fallen unter die Regelungen des § 19 und sind durch die Hersteller zu entsorgen. Sie fallen nicht unter die Regelungen der §§ 12 bis 18 und müssen von den örE nicht angenommen werden.



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

- **Sammelziele**

Die angestrebten Sammelziele sind zeitlich abgestuft:

- mindestens durchschnittlich 4 kg Altgeräte je Einwohner und Jahr bis zum 31.12.2015
- Anhebung der Sammelquote auf 45 % des durchschnittlichen Inputs der drei vorhergehenden Jahre ab 01.01.2016
- Anhebung der Sammelquoten auf 65 % des durchschnittlichen Inputs der drei vorhergehenden Jahre ab 01.01.2019



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

- **Neuzuschnitt der Sammelgruppen**

Die Zusammensetzung der Sammelgruppen wird in zwei Modifikationen neu geregelt:

→ Die erste Modifikation der Sammelgruppen wird mit Beginn des vierten Kalendermonats nach Inkrafttreten des Gesetzes wirksam, §§ 14 Abs. 1, 46 Abs. 5 Satz 1.

Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

Gruppe 2: Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren

Gruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte

Gruppe 4: Lampen

Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte,



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

→ Die zweite Modifikation der Sammelgruppen tritt am 01.12. 2018 in Kraft, Art. 3 Nr. 10 c):

Sammelgruppe 1: Wärmeüberträger

Sammelgruppe 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

Sammelgruppe 3: Lampen



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

Sammelgruppe 4: Großgeräte

Sammelgruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule

→ Der Neuzuschnitt der Sammelgruppen hat Auswirkungen auf die Geräteerfassung und die Optierung. Die Änderung der Sammelgruppen kann Auswirkungen auf laufende Verträge mit Verwertungsunternehmen haben und sollte bei Vergabe von Entsorgungsaufträgen berücksichtigt werden.



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

- **Änderungen der Rahmenbedingungen der Optierung**

Das neue ElektroG sieht weiterhin die Möglichkeit der Eigenvermarktung von Elektroaltgeräten durch die örE (Optierung) vor. Folgende Bedingungen ändern sich jedoch:

→ Verlängerung des Mindestzeitraums der Optierung auf zwei Jahre

→ Verlängerung der Anzeigepflicht auf sechs Monate (mit Übergangsfrist)

→ monatliche anstatt jährliche Mengenmeldungen der Gemeinsamen Stelle, § 26 (u. a. monatliche Mitteilung der je Gruppe und Kategorie an die Erstbehandlungsanlage abgegebenen Altgeräte – bisher jährliche Meldung)

→ erweiterte Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten, § 18



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

- **Rücknahme durch die Hersteller**

→ freiwillige Einrichtung und Betreuung von individuellen oder kollektiven Systemen zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten zulässig



Zentrale Neuerungen im ElektroG aus Sicht der örE

- **Rücknahme durch die Vertreiber**
 - 1:1 - Rücknahmepflicht bei Kauf eines ähnlichen Neugerätes für große Einzel- und Onlinehändler mit mind. 400 qm Verkaufs- bzw. Lager- und Versandflächen, § 17 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
 - 0:1 - Rücknahmepflicht ohne Kauf eines Neugerätes, für kleine Altgeräte mit Abmessungen bis 25 cm, für große Einzel- und Onlinehändler mit mind. 400 qm Verkaufs- bzw. Lager- und Versandflächen, §17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2
 - darüber hinaus freiwillige unentgeltliche Rücknahme von Altgeräten zulässig, § 17 Abs. 3
 - Rücknahme von Altgeräten durch Vertreiber an Sammel- oder Übergabestellen der örE unzulässig, § 17 Abs. 4 Satz 2



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Olaf Wendler
Rechtsanwalt
Geschäftsführer
Verein zur Förderung der
Abfallwirtschaft Region
Rhein-Wupper e. V.

Hauptstraße 42
40597 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1675 1461
mobil: +49 151 2294 1933
Fax: +49 211 1675 1460
E-Mail: o.wendler@awrw
www.awrw.de

